

TOP 18:

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Drucksache: 461/17 und zu 461/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll im deutschen Recht das Alter der Ehemündigkeit - im Interesse des Kindeswohls - ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt werden. Zum Schutz Minderjähriger wird mit dem Gesetz die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, abgeschafft. Dadurch wird künftig keine Eheschließung Minderjähriger mehr möglich sein, so dass auch das gerichtliche Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit entfällt.

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet, soll eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe grundsätzlich aufzuheben sein. Hatte ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll diese Ehe unwirksam sein. Auch für wirksam nach ausländischem Recht geschlossene Ehen Minderjähriger gelten diese Grundsätze. Durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist zukünftig eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht unwirksam ("Nichtehe"), wenn Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Ferner werden durch das Gesetz Ehe und Lebenspartnerschaft hinsichtlich des Mündigkeitsalters gleichgestellt und es werden Regelungen getroffen, die verhindern, dass Personen, die als Minderjährige geheiratet haben, asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile infolge der Unwirksamkeit oder Aufhebung ihrer Ehe erleiden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 275/17) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/12086).

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 275/17 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12607) in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. BR-Drucksache zu 275/17) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unverändert angenommen, vgl. BR-Drucksache 461/17, sowie eine EntschlieÙung gefasst, vgl. zu BR-Drucksache 461/17.

Mit der EntschlieÙung wird die die Situation in Deutschland und weltweit hinsichtlich der dem Kindeswohl widersprechenden Kinderehen dargestellt. Da nationale Maßnahmen nicht ausreichend seien, um Ursachen und Folgen von Kinderehen weltweit effektiv zu bekämpfen, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich im Interesse des Kindeswohls weltweit für das Verbot von Eheschließungen Minderjähriger einzusetzen und im Rahmen internationaler Organisationen darauf hinzuwirken, dass das Ehemündigkeitsalter weltweit angehoben wird und Kinderehen rechtlich geächtet werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.